aufgehoben und ersetzt durch BP 5.11/4

Ungültig

aufgehoben und ersetzt durch BP 5.11/5

Ungültig

siehe 1. Änderung 5.11/1 aufgehoben am 18.06.1992

Tannenstraße
Sydowstraße
Dresdener Str.
Breslauer Str.
Memelstr.
Königsberger Str.
Stettiner Str.
Danziger Str.
Im Scheerbuch
Scharnholzstraße
Funkstraße
Augustastraße
Tilsiter Str.
Rothardt
Laerkamp
Nordring
Ascensr.
Wilhelm
Kindergarten
Flachdach
Fl. 17
Fl. 41
Fl. 42
Fl. 93
Fl. 94

Aufzuhebender Bereich

Nebenzeichnung

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5.3.1971 in blauer Farbe geändert worden.
Bottrop, den 8. 3. 1971
Oberbürgermeister

Die blaue Änderung nach § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt am 22.3.1973 als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 24.4.1973
Oberbürgermeister · Beigeordneter · Schriftführer

Die blaue Änderung ist gemäß § 13 BBauG am 17.5.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 19.5.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15.9.72 in brauner Farbe geändert worden.
Bottrop, den 27.10.1972
Oberbürgermeister

Die braune Änderung umfaßt die Einmündungen der Straßen Zunkt A - L die entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan nach den Eigentumsverhältnissen ausgebaut wurden.
Sie ist nach § 13 BBauG vom Rat der Stadt am 22.3.1973 als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 24.4.1973
Oberbürgermeister

Die braune Änderung ist gemäß § 13 BBauG ist am 11.5.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 21.5.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schmelz
Städt. Vermessungsdirektor

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 5.11/1 für den Bereich Nordring, Tannenstraße, Aegidistraße und Scharnhölzstraße

Zwingendes wird:

1. Vorgartenzone sind mit einen Baum von je 3 Meter Höhe zu versehen. Es sind je 100 qm Vorgartenfläche mindestens zwei Bäume zu pflanzen. Stehende Bäume sind zu erhalten und zu schützen.
Zwischen Straßenfluchtlinie und Gebäuden kann die Angleichung der Geländehöhe an vorhandene Gebäude auf dem Nachbargrundstück gefordert und auch ausnahmsweise zugelassen werden.

In dem 2-geschossigen Vorgartenbereich sind Dreispitz in Höhe von höchstens 2 Meter zulässig.

Eingeschossige Randbürger sind in allen Bereichen flach einzudecken.

2. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf bei 1- und mehrgeschossigen Bauten nicht höher als 1,20 m über der fertgestellten Straßenkrone liegen. Bei 2-geschossigen Häusern verringert sich diese Höhe auf max. 80 cm. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus technischen Gründen eine andere Höhe erforderlich ist.

3. Garagen auf den Baugrundstücken müssen sich in der äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden angleichen. Keller- und Tiefgaragen können nur zugelassen werden, wenn sie von der rückwärtigen Seite her erschlossen werden. Auf den Grundstücken der 6-geschossigen Bebauungsmöglichkeit sind lediglich die nicht überbaubaren Flächen Garagen und Fahrzeuglagen in Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung verboten. Von § 14 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn notwendige Fahrzeuglagen nur auf diesen Flächen möglich sind.

Garagen auf Garagenhöfen müssen massiv gebaut und in der äußeren Gestaltung einheitlich sein.

4. Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie können gegen die öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einfriedigung in Höhe bis zu 80 cm versehen werden.

Die Einfriedigungen der übrigen Grundstücksflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die sind als Maschendraht- oder offene Holzzäune auszuführen und mit immer vorhandenen Gehölzen abzupflanzen.

5. Für den Bereich des Bebauungsplanes werden hiermit alle früheren städtebaurechtlichen Festsetzungen einschl. Fluchtlinien insbesondere Fluchtlinienplan Nordring 5-8-5, Fluchtlinienplan Tannenstraße 5-5-1, Fluchtlinienplan Aegidistraße, Scharnhölzstraße und Im Scheierbuch 2-3-5 und 2-5-6 aufgehoben, soweit die letztgenannten nicht in der zeichnerischen Darstellung dieses Bebauungsplanes übernommen sind.

Der textliche Teil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 5.11/1.

Der Vermerk über städtische Bestandstelle des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Blatt Grundriß.

Der Rat der Stadt hat den vorstehenden Entwurf des textlichen Teiles gem. § 2 Abs. 1 BBauG im öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.1966 beschlossen und gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bottrop, den 29.11.1966

Der textliche Teil zum Bebauungsplan Nr. 5.11/1 hat in der Zeit vom 24. April bis 24. Mai 1967 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 7. Juli 1967

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 8.2.85 nach dem der Plan teilweise als Satzung aufgehoben werden soll.
Bottrop, den 8.2.1985
Der Oberstadtdirektor

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 9.12.86 nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 9.12.1986
Der Oberstadtdirektor

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.12.87 bis 24.1.88 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 22.1.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 12.4.90 durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 12.4.1990
Der Oberstadtdirektor

Gegen die Aufhebung dieses Bebauungsplanes wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.
Münster, den 19.1.1994
Der Regierungspräsident
Az.: 35 1-0-1263-14/90
Im Auftrage
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5.11/1, sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gem. § 12 BauGB am 19.2.1991, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 18.2.1991
Der Oberstadtdirektor
Ltd. Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 28.10.1988 nach dem der Plan teilweise aufgehoben werden soll.
Bottrop, den 28.10.1988
Der Oberstadtdirektor

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 23.9.1991, nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 24.9.1991
Der Oberstadtdirektor

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 7.8.1992 bis 12.8.1992 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 13.8.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 20.12.1993 durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 20.12.1993
Der Oberstadtdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6.10.1993, Az.: 35.1-0-1263-14/90, werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den 6.10.1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5.11/1, sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 18.6.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 17.7.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

Zu diesem Bebauungsplan ist nach der gutachtlichen Äußerung des Verbandsmuseumsamtes des Städtischen Ruhrkohlenbezirks vom 2. Aug. 1967 Az. 3-2310-67 Der Vorhabenträger
Essen, den 2. Aug. 1967

Bebauungsplan 5.11/1

für den Bereich
Nordring, Tannenstraße, Aegidistraße und Scharnhölzstraße

Stadt Bottrop

Flur 31 · Grundriß

Maßstab 1:1000 · 1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blatt 1) Grundriß
1 Blatt textlichen Teil
1 Blatt Begründung
22 Blatt Eigentümerverzeichnis

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Höhenpunkt
Straßenbahngleisachse
vorhandene Gebäude
vorhandene Ruine
vorhandene Keller-Hausschlüsse
vorhandene sichtbare Kellermauern der Fundamente
nicht sichtbare Gebäudeteile

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Verbandsgrundstücks
Gewässer 1. Ordnung
Naturschutzgebiet

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baufläche
Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
z.B. bei flächenhaften Grünflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Festgesetzte Begrenzungslinie

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
WA allgemeines Wohngebiet
WR reines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GI Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Grünflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
Öffentliche Wegeflächen
Öffentliche Straßenflächen
Öffentliche Parkflächen
Sammelstraßen
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Öffentliche Grünflächen
Grünanlagen
Tankstelle
Spielplatz

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Bauptfluchtlinie
Messungslinie
Vorgeschriebene Abgrenzung zur Bebauung
Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen
§§ 1, 2, 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Bodenrechts vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt III/FNA 210-1 und NW S. 43 (GV. NW S. 373)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch auszugsweise, Fotokopie, Anfertigung von Verfilmungen oder Verkleinerungen und Verbreitung werden auf Grund des Urheberrechtes untersagt und gerichtlich verfolgt.